

Grabmalgenehmigung

(Auszug aus der Friedhofsordnung)

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt und den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung angepasst sein. Grabmäler dürfen keinen sichtbaren Sockel über 15 cm haben.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist erwünscht.

(4) **Nicht zugelassen sind:**

1. aufgetragener und angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Beton oder Porzellan
2. Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen
3. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
3. Lichtbilder

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 24

Grabmalgröße

(1) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,0 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein.

Grabmäler an Urnengräbern sollen nicht höher als 0,70 m sein.

Die Breite sollte 2/3 der Grabbreite betragen. Stehend sollten Höhe zur Breite im Verhältnis 2:1 betragen, Breitsteine im Verhältnis Höhe zur Breite 1:1,5 bis 1:2.

Die Mindeststärke bei Grabsteinen beträgt 0,14 m.

Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind zulässig.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.